



Gemeinde  
**HORW**

**ENTSCHEID ZUM GESTALTUNGSPLAN  
BLINDEN-FÜRSORGE-VEREIN INNERSCHWEIZ  
(BFVI) VOM 13. JUNI 2023**



Ausgabe  
13. Juni 2023



Nr. G116



---

**Regierungsrat**

Luzern, 15. Juni 2023 (Versanddatum)

**ENTSCHEID**

Protokoll-Nr.: 701  
Sitzung vom: 13. Juni 2023

Genehmigung: Baulinien zur Sicherung der Freihaltung des Gewässerraums entlang des Dorfbachs (ID 812015) im Gestaltungsplangebiet "Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI)", Gemeinde Horw

Gesuchsteller/in: Gemeinderat Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw

Instruktion: Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Sachverhalt und Erwägungen:**

1. Mit Entscheid Nr. 2022-4243 vom 25. Mai 2023 bewilligte der Gemeinderat Horw den Gestaltungsplan „Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI)“. Mit dem Gestaltungsplan „Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI)“ soll eine Überbauung der Grundstücke Nrn. 299, 2125 und 516, GB Horw, ermöglicht werden. Über die Parzelle Nr. 299 verläuft auf einer Länge von 200 m der Dorfbach (ID 812015) von Nordosten her in Richtung Süden.
2. Im Gestaltungsplan wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den nach Art. 41a Abs. 2 lit. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festzulegende Gewässerraum mit Baulinien zu sichern. Gemäss § 31 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Baulinien entlang von Gewässern vom Regierungsrat zu genehmigen.
3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 beantragt der Gemeinderat Horw dem Regierungsrat die Genehmigung der Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums im Gestaltungsplan „Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI)“.
4. Gemäss § 11a Abs. 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) soll die Sicherstellung des erforderlichen Gewässerraums – in der Regel - innerhalb des Baugebietes mit der Ausscheidung von Grünzonen und ausserhalb des Baugebietes mit der Ausscheidung von Freihaltezonen erfolgen. Freihaltezonen sind Nichtbauzonen und dienen gemäss § 58 PBG der Freihaltung insbesondere von Bach-, Fluss- und Seeufern. Grünzonen sind Bauzonen und dienen gemäss § 50 lit. c PBG ebenfalls der Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufern sowie Waldrändern im Siedlungsgebiet.

## Rechtsspruch:

1. Die im Gestaltungsplan „Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI)“ entlang des Dorfbachs (ID 812015) festgelegten Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums im Bereich des betroffenen Grundstückes Nr. 299, GB Horw, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Horw hat die Genehmigung der Baulinien im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.
3. Die Gemeinde Horw hat den im Gestaltungsplan „Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI)“ entlang des Dorfbachs (ID 812015) mit Baulinien gesicherten Gewässerraum im Rahmen einer späteren Nutzungsplanung mit einer entsprechenden Zone und dazugehörigen Nutzungsbestimmungen festzulegen. Die Baulinie gilt als aufgehoben, sobald die Gewässerraumfestlegung rechtskräftig ist.
4. Die Gesuchstellerin hat die amtlichen Kosten von Fr. 560.-, eingeschlossen eine Schreibgebühr von 69.- zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.

Zustellung zusammen mit dem Entscheid Nr. 2022-4243 vom 25. Mai 2023 des Gemeinderats Horw an:

- Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI), Kantonsstrasse 2, Postfach 77, 6048 Horw (A+, inkl. Beilagen)
- Jäger Egli AG, Gerliswilstrasse 43, 6020 Emmenbrück (A+, inkl. Beilagen)
- Gemeinderat Horw, Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw (inkl. Beilagen)
- Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:



## GEMEINDERAT



Gemeinde  
**HORW**

Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
www.horw.ch

Kontakt Livia Buchmann  
Telefon 041 349 13 08  
E-Mail livia.buchmann@horw.ch

## ENTSCHEID

vom 25. Mai 2023

Leitbehörde	Regierungsrat des Kantons Luzern
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren (§ 192a Planungs- und Baugesetz, PBG)
Entscheidgegenstände	Genehmigung Gestaltungsplan im Sinne von § 77 bzw. §§ 193 und 194 PBG
<b>Sachverhalt</b>	
Geschäfts-Nr.	2022-4243
Bauherrschaft und Grundeigentümer	Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI), Kantonsstrasse 2, Postfach 77, 6048 Horw
Grundeigentümerin	Einwohnergemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
Planverfasserin	Jäger Egli AG, Architekten SIA ETH, Gerliswilstrasse 43, 6020 Emmenbrücke
In Sachen	Gestaltungsplan Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI)
Grundstücke Nrn.	299, 2125 und 516 (alle BFVI) und 298 (Einwohnergemeinde Horw)
Grundbuch	208, Horw
Adresse	Kantonsstrasse 2, 4 und 6, Brändistrasse 24, Horw
Zone	Zone für öffentliche Zwecke ÖZ (Grundstücke Nrn. 298, 299 und 2125), Wohnzone W4 0.75 (Grundstück Nr. 516)
Strassenbaulinie	Kantonsstrasse K32, Abschnitt Grenze Luzern – Wegscheide, RRB Nr. 775 vom 10. Juni 2003

Gewässer Dorfbach ID 812015  
 Koordinaten 2'665'853 / 1'208'709

Am 22. Juli 2022 reichte der Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI) den Gestaltungsplan „Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz BFVI“ mit den Sonderbauvorschriften zur Genehmigung ein. In Rücksprache mit der Gemeinde wurden diverse Unterlagen aufgrund formeller und materieller Mängel überarbeitet bzw. neu erstellt, bevor der BFVI am 21. September 2022 das Dossier vervollständigte. Gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan wurde das Baugesuch eingereicht.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes umfasst die Grundstücke Nrn. 299, 2125 und 516 des BFVI. Im Rahmen der Optimierung des Projekts einigte man sich mit der Gemeinde darauf, dass zugunsten einer verbesserten Parkierungssituation, das Grundstück Nr. 298 der Gemeinde Horw auch in den Gestaltungsplanperimeter aufgenommen wird. Total umfasst der Perimeter eine Fläche von 10'387 m<sup>2</sup>.

Das Leistungsangebot «Wohnen, Betreuen und Pflegen» kann im bestehenden Wohnheim (nördlicher Trakt) von 1933 nicht mehr zeitgemäss angeboten werden. Der BFVI beabsichtigt deshalb diesen Wohntrakt (Gebäudeversicherung Luzern [GVL] Nr. 21) und die Kapelle durch einen fünfgeschossigen Neubau zu ersetzen. Der BFVI hat dazu, und für die weitere Arealentwicklung, im Jahr 2020 vier Teams zu einem Studienauftragsverfahren eingeladen. Der BFVI sieht vor, Bausubstanz und Freiraum in Etappen den geänderten Bedürfnissen anzupassen:

- Das grösste Vorhaben ist dabei der Ersatz des Wohnheims (GVL Nr. 21), der gemäss Gesuchstellenden zuerst in Angriff genommen werden soll.
- Das Pflegeheim aus dem Jahr 1972 (GVL Nr. 1365) entspricht auch nicht mehr den heutigen Pflegestandards. Es kann allerdings optimal für Bewohnende mit Betreuungsbedarf im Wohngemeinschaftsmodell umgenutzt werden. Eine Erweiterung des 6. Obergeschosses zu einem Vollgeschoss soll ermöglicht werden. Auch sollen hier die Nutzflächen im Bereich der Balkone Süd, Ost und West erweitert werden.
- Die Erhöhung des Werkstattbereichs in den westlichen Gebäudeteilen (GVL Nrn. 1354 und 1355) sowie des Lagergebäudes (GVL Nr. 1355a) um ein Geschoss soll ermöglicht werden.
- Die Umgebung wird insbesondere aufgewertet mit einer strassenbegleitenden Baumreihe, sowie mit einer Aufbesserung des Rundweges auf der Parzelle mit angeschlossenen Aufenthaltsbereichen.

Der ursprüngliche Gestaltungsplan Blindenheim und Brändi aus dem Jahr 1970 wurde, auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerinnen mit Entscheid vom 11. März 2021, aufgehoben.

Für die gesamte Länge des Dorfbaches auf dem Gemeindegebiet von Horw ist das Wasserbauprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw» des Kantons in Bearbeitung. Diverse Offenlegungsvarianten wurden geprüft.

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften wurden im Sinne von §§ 77 Abs. 1 bzw. §§ 193 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) während 20 Tagen, vom 5. Oktober bis 24. Oktober 2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auf horw.ch publiziert. Die Anstösser wurden direkt angeschrieben.

Folgende Unterlagen gelangten zur Auflage:

Verbindliche Bestandteile:

- Sonderbauvorschriften vom 21. September 2022
- Situation und Baubereiche Plan Nr. 202004-GP02 vom 21. September 2022
- Umgebung Plan Nr. 202004-GP04 vom 21. September 2022
- Erschliessung und Parkierung Plan Nr. 202004-GP03 vom 21. September 2022
- Schemaschnitt Plan Nr. 202004-GP05 vom 21. September 2022

Orientierende Bestandteile:

- Grundlagenplan Plan Nr. 202004-GP01 vom 21. September 2022
- Beurteilungsbericht zum Studienauftrag vom 30. September 2020
- Mobilitätskonzept vom 21. September 2022
- Planungsbericht vom 21. September 2022
- Lärmgutachten vom 26. Mai 2021
- Modell 1:500

Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingegangen:

–

Die Einsprache wurde dem Gesuchsteller am 27. Oktober 2022 gemäss § 194 Abs. 3 PBG zur Stellungnahme zugestellt. Der BFVI, vertreten durch Dr. Jürg Purtschert, Purtschert Wicksi Advokatur und Notariat, Luzern, nahm am 15. November 2022 schriftlich Stellung zur Einsprache. Nach der Besprechung mit Vertretern [REDACTED] am 12. Januar 2023, unter der Führung des Baudepartements, wurde der Gestaltungsplan überarbeitet. Nach erfolgtem Einvernehmen hat [REDACTED] ihre Einsprache mit Schreiben vom 20. März 2023 zurückgezogen.

Das Gestaltungsplangesuch mit den dazugehörenden Plänen und Unterlagen wurde am 29. September 2022 der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) des Kantons Luzern, zur Koordination der Vernehmlassung unter den zuständigen kantonalen Stellen zugestellt.

Folgende Sonderbewilligungen und Stellungnahmen externer Fachstellen liegen vor:

- Stellungnahme der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vom 2. Mai 2023
- Feuerpolizeiliche Stellungnahme der Gebäudeversicherung Luzern vom 17. Oktober 2022
- Stellungnahme Gebäudeversicherung Luzern, Elementarschadenprävention, vom 18. Oktober 2022
- Planbegutachtung der kantonalen Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Industrie- und Gewerbeaufsicht vom 20. Oktober 2022

Die Erkenntnisse, Empfehlungen und Anträge der externen Fachstellen sind im vorliegenden Entscheid berücksichtigt.

Aufgrund der Einspracheeinigung und den kantonalen und kommunalen Vorbehalte im Rahmen der Vernehmlassung, wurde das Bauprojekt überarbeitet und am 21. März 2023 die abgeänderte Pläne eingereicht. Die Änderungen gegenüber den öffentlich aufgelegten Plänen umfassen im Wesentlichen:

- Senkrechtparkierung direkt an die Brändistrasse und Verlegung des Trottoirs zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Reduktion der Anzahl Parkplätze von 27 auf 24 Stück
- Baumallee entlang Brändistrasse
- Sicherheitsrelevante Anpassungen Ein-, Ausfahrten und Anlieferung
- Verschieben des Container-Sammelplatzes
- Öffentliche Fusswegverbindung zwischen der Kantonsstrasse und dem Promenadenweg
- Anpassung am Plan und in den Sonderbauvorschriften betreffend dem Gewässerraum

Da diese Abweichung gegenüber den öffentlich aufgelegten Unterlagen keine offensichtlich schutzwürdigen privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren, wurde auf die Durchführung eines erneuten Auflageverfahrens verzichtet. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurde der Einsprecherin [REDACTED] ein Vorabzug der abgeänderten Unterlagen zur Einsichtnahme bekannt gegeben.

Für den Gestaltungsplan BFVI ist eine kommunale Bewilligung erforderlich. Mit der Gestaltungsplanbewilligung ist die Festlegung der Baulinie zur Sicherung des Gewässerraumes zum Dorfbach auf dem Grundstück Nr. 299 verknüpft. Der Regierungsrat des Kantons Luzern übernimmt als Leitbehörde gemäss § 61 Planungs- und Bauverordnung (PBV) die erforderliche Koordination, erlässt sämtliche kantonalen Ausnahme- und Sonderbewilligungen und sorgt für die koordinierte Miteröffnung der kommunalen Bewilligung.

## Erwägungen

1. Massgebend für die Beurteilung des Gestaltungsplangesuchs sind die aktuellen Ausgaben von:

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989
- Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013
- Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Geoinformationsverordnung (GIV) vom 13. Februar 2004
- Bau- und Zonenreglement (BZR) vom 26. September 2010 mit Zonenplan
- Teilrevidiertes Bau- und Zonenreglement (tBZR), 1. öffentliche Auflage vom 23. Juni 2022
- Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 25. März 2021
- Planungs- und Baugebührenverordnung der Gemeinde Horw vom 7. Dezember 2017

Das Planungs- und Baugesetz wurde per 1. Januar 2014 mit Blick auf die interkantonale Baurechtsharmonisierung umfassend geändert. Die Zonenpläne und die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden sind bis Ende 2023 den neuen Bestimmungen anzupassen. Vom 29. August bis 27. September 2022 wurden der neue Zonenplan und das neue Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw im Sinne der §§ 6 Abs. 3b, 13 und 61 PBG öffentlich aufgelegt. Gemäss § 85 PBG gelten neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone. Laut Art. 27 RPG darf innerhalb eines von einer Planungszone betroffenen Gebiets nichts mehr unternommen werden, was die neu aufgelegte Nutzungsplanung erschweren könnte. Die Unterlagen zur öffentlichen Auflage können unter [www.ortsplanung-horw.ch](http://www.ortsplanung-horw.ch) eingesehen werden. Durch die Änderungen wird im vorliegenden Entscheid insbesondere darauf geachtet, dass die Baubegriffe auch nach teilrevidiertem Recht abgedeckt sind. Betroffen ist u. a. auch die Dachgestaltung.

2. Behandlung der Einsprache

Nach erfolgtem Einvernehmen und Einsichtnahme in die abgeänderten Unterlagen hat [REDACTED] mit Schreiben vom 20. März 2023 die Einsprache zurückgezogen.

Wenn im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Sachentscheid wegfällt, namentlich infolge Rückzugs der Parteibegehren, erklärt die Behörde das Verfahren als erledigt (§ 109 VRG). Nachdem die Einsprache mit Schreiben vom 20. März 2023 zurückgezogen wurde, kann das Verfahren gestützt auf § 109 VRG in dieser Hinsicht als erledigt erklärt werden.

## 3. Dorfbach ID 812015

Über die Parzelle Nr. 299 verläuft auf einer Länge von 200 m der Dorfbach ID 812015 von Nordosten her, Richtung Süden. Der Dorfbach wird in diesem Abschnitt eingedolt in einem Kanal geführt. Die Eindolung ist jedoch wegen ihres Alters (erstellt 1932) sanierungsbedürftig und soll im Rahmen des Neubaus erneuert werden.

Zurzeit befindet sich die Gemeinde Horw in der Teilrevision der Ortsplanung, welche u. a. die Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Siedlung beinhaltet. Die Sicherung des Gewässerraumes mit Baulinien im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens korrespondiert mit der Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Teilrevision des Ortsplanungsverfahrens. Im Juni 2023 werden die Gewässerräume in einer 2. Teilaufgabe der Teilrevision der Ortsplanung erneut aufgelegt.

Für den Dorfbach ist ein Wasserbauprojekt in Erarbeitung. Ein entsprechendes Vorprojekt liegt vor (eBaGe-Nr. 2020-2410, Stellungnahme vom 7. Juli 2020).

Der Bund forderte in seiner Stellungnahme zum Vorprojekt den Kanton auf, im Rahmen des Wasserbauprojektes im Bereich des Standorts Blindenheim eine vollständig offene Führung des Dorfbaches entlang der ehemaligen Kantonsstrasse zu prüfen.

Im Rahmen der Vorabklärung Nr. 2021-5439 zum Gestaltungsplan hat die Dienststelle rawi im Schreiben vom 7. Juli 2022 zu den verschiedenen Offenlegungsvarianten Stellung genommen. In der Gesamtabwägung erwies sich die vorliegende Variante «Teilausdolung und Sanierung der bestehenden Eindolung» als die zielführendste. Im nicht ausgedolten Bereich werden in der Folge zwei Sichtfenster realisiert. Für die Bearbeitung des Bachs ist ein Wasserbauprojekt als Grundlage zwingend.

Entlang der Offenlegung (Süd) wird der Gewässerraum im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung ausgeschieden. Der Gewässerraum wird im Gestaltungsplan mit Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums gesichert. In diesem Bereich kann auf der Südwestseite des Bachs auf die Sicherung mittels Baulinien und damit auf die Vergrößerung des Gestaltungsplanperimeters verzichtet werden, da die Ausscheidung der Gewässerräume der Gemeinde weit fortgeschritten ist.

Entlang der Eindolung werden ebenfalls Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes definiert. Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Ortsplanung Horw wird auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet. Stattdessen gilt dann der Gewässerabstand von 3.00 Metern.

## 4. Strassenwesen (vif)

Es ist keine Kantonsstrasse betroffen.

Baulinie

Es liegt eine Normalbaulinie (Strassenbaulinie) entlang der ehemaligen Kantonsstrasse K32 für neue Bauten und Anlagen vor (RRE 775 vom 10. Juni 2003). Ausnahmen von Strassenabständen, die mit Baulinien festgelegt wurden, sind nur zulässig, wenn diese weder die Verkehrssicherheit noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigen (§ 88 Abs. 2 StrG).

Die Gemeinde beurteilt, aufgrund der Umklassierung in eine Gemeindestrasse, die Ausnahmen von Strassenabständen, die mit Baulinien festgelegt sind.

Die Abteilung Strassenwesen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

### Strassenbegleitende Baumreihe

Die Baumreihe entlang der Kantonsstrasse basiert auf den «Wegleitenden Massnahmen der Strassenraumgestaltung der Gemeinde Horw» vom 6. Mai 2002. Dem Regierungsratsbeschluss Nr. 775 vom 10. Juni 2003 zur Baulinie entlang der Kantonsstrasse ist zu entnehmen, dass der bestehende Baumbestand fortgesetzt werden soll: «Der Baulinienabstand an der Kantonsstrasse für neue Bauten und Anlagen ist auf 6.00 m festzusetzen, weil zwischen der Waldegg und der Wegscheide der bestehende Baumbestand aus Gründen des Ortsbildschutzes ergänzt werden soll.». Mit der Realisierung einer Baumreihe entlang der Kantonsstrasse im Gestaltungsplanperimeter wird die Lücke zwischen Baureihe Allmend und der geplanten Baumreihe südlich geschlossen.

## 5. Wasserbau, Gewässerraum und Naturgefahren (vif)

### Wasserbau und Gewässerraum

Zurzeit befindet sich die Gemeinde Horw in der Teilrevision der Ortsplanung, welche u. a. die Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Siedlung beinhaltet. Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist die Festlegung von Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes entlang des Dorfbachs vorgesehen.

Der Dorfbach Horw quert die Parzelle Nr. 299 von Nord nach Süd in einem eingedolten Kanal. Dieser verläuft teilweise unter den Gebäuden des Blindenheims. In diesem Abschnitt ist eine Offenlegung nicht möglich. Das Projekt sieht die Sanierung des überdeckten nördlichen Abschnitts (Kanal) sowie eine Teilöffnung des südlichen Abschnitts vor.

Der mit Baulinien zu sichernde Gewässerraum entlang der Eindolung beträgt 3 m beidseitig ab Gewässergrenze (= Aussenseite Kanal).

Der mit Baulinien zu sichernde Gewässerraum entlang der Offenlegung (Süd) wird einseitig auf der Parzelle Nr. 299 festgelegt und beträgt 6.5 m ab Gewässermittle.

Gemäss Planunterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung ist im Bereich der Offenlegung (Süd) ein künftig festzulegender Gewässerraum von 13 m (beidseitig je 6.5 m ab Gewässermittle) vorgesehen. Die Sicherung des Gewässerraumes mit Baulinien im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens korrespondiert mit der Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Teilrevision des Ortsplanungsverfahrens.

Die Abteilung Wasserbau und Gewässerraum der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

### Naturgefahren

Die Hochwassersicherheit ist gewährleistet (Gefährdung bis HQ100). Ab HQ300 sind gemäss der Gefahrenkarte Überflutungen möglich.

Die Abteilung Naturgefahren der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

## 6. Umwelt und Energie (uwe)

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Energie und Risikovorsorge geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen formuliert.

### Gewässerschutz

#### Grundwasser

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich Au im Randbereich des mehrstöckigen Grundwasservorkommen Kriens-Horw-Luzern.

Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter den mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen (z.B. Pfahlfundationen) sind nur möglich, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von Baugesuchen abzuklären. Mit dem Baugesuch sind entsprechende Gesuchunterlagen eines hydrogeologischen Fachbüros einzureichen (Gesuchsformulare siehe unter <https://uwe.lu.ch/>).

Die Abteilung Gewässerschutz, Fachbereich Grundwasser der Dienststelle Umwelt und Energie, stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### *Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung*

Die Entwässerung des Gestaltungsplanperimeters hat nach den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) Horw zu erfolgen. Das heisst, nicht verschmutztes Abwasser ist vom verschmutzten Abwasser zu trennen und versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Gemäss dem GEP der Gemeinde Horw ist für das Gestaltungsplangebiet die Entwässerung im Trennsystem vorgegeben. Gemäss Art. 27 der Sonderbauvorschriften ist eine Versickerung nicht möglich. Eine Versickerung über durchlässige Beläge oder über die Schulter ist trotzdem anzustreben. Das Regenabwasser wird auf den Flachdächer retentiert und in den Dorfbach abgeleitet. Die Anforderungen des GEP werden somit im Grundsatz erfüllt. Die Entwässerung ist jedoch nicht detailliert aufgezeigt.

Die Entwässerung des Grundstückes soll im Rahmen des Baugesuchverfahrens im Detail aufgezeigt werden.

Die Abteilung Gewässerschutz, Fachbereich Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung der Dienststelle Umwelt und Energie, stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### *Industrie- und Gewerbeabwasser*

Gemäss den Sonderbauvorschriften kann eine Nutzung als "Werkstätten mit geschützten Arbeitsplätzen" möglich sein. Da zum aktuellen Zeitpunkt weder detaillierte Kanalisations- und Grundrissplanunterlagen vorliegen, kann die Abwassersituation nicht beurteilt werden.

Die Abteilung Gewässerschutz, Fachbereich Industrie- und Gewerbeabwasser der Dienststelle Umwelt und Energie, stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### Umweltschutz

##### *Allgemeines zum Umweltschutz*

Wer einen Bau oder eine Anlage plant, baut und betreibt oder für deren Unterhalt verantwortlich ist, muss dafür sorgen, dass dadurch weder Gewässer noch die Umwelt in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt werden (Merkblatt „Bauten und Anlagen“: <http://www.uwe.lu.ch>; Publikationen).

##### *Abfallbewirtschaftung*

Gemäss Beurteilungsbericht zum Studienauftrag sind mehrere Gebäude mit Baujahr vor 1990 zum Rückbau freigegeben. Im Gestaltungsplanperimeter liegen Hinweise auf chemische Belastungen des Bodens vor.

Die Abteilung Umweltschutz, Abfallbewirtschaftung der Dienststelle Umwelt und Energie, stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### *Boden*

Im Gestaltungsplanperimeter liegen Hinweise auf chemische Belastungen des Bodens vor (Leitschadstoffe: Cd, Cu, Pb, Zn, PAK, vgl. [www.geoportal.lu.ch/karten](http://www.geoportal.lu.ch/karten); Prüfperimeter für Bodenverschiebung).

Die Abteilung Umweltschutz, Fachbereich Boden der Dienststelle Umwelt und Energie, stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### *Lärm*

Das Planungsgebiet befindet sich gemäss Zonenplan grösstenteils in der Zone für öffentliche Zwecke mit der zugeordneten Empfindlichkeitsstufe (ES) II. Der geplante Neubautrakt, der sich in der genannten Zone befindet, wird vom Verkehr der Kantonsstrasse lärmbelastet und gilt als altrechtlich erschlossen. Somit kommt Art. 31 Lärmschutzverordnung (LSV) unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zur Anwendung. Weiterhin beinhaltet das Bauvorhaben mit technischen Anlagen und Entsorgungszone und Parkfeldern neue lärmemittierende bauliche Anlagen, welche gemäss Art. 7 LSV die Planungswerte an den Wohngebäuden einzuhalten haben.

#### *Strassenverkehrslärm*

Die Beurteilung der lärmrechtlichen Auswirkungen des Verkehrslärms auf den Gestaltungsplanperimeter zeigt, dass die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) II an allen Empfangspunkten (Fenstern) des Neubautrakts nicht vollumfänglich eingehalten sind. Das Referenzprojekt reagiert auf die Lärmvorbelastung indem alle Pflegezimmer und Wohnnutzungen des Neubaus konsequent auf der lärmabgewandten Westfassade angeordnet werden. Die Immissionsgrenzwerte sind an den betreffenden Fenstern eingehalten. Gegen die Kantonsstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse Nr. 3101) sind ausschliesslich Betriebsräume situiert. Bei einigen Fenstern sind hier die Immissionsgrenzwerte überschritten. Es bestehen jedoch lärmabgewandte Lüftungsfenster/eine mechanische Raumlüftung, welche ein Öffnen der strassenexponierten Fenster zu Lüftungszwecken nicht erforderlich machen.

#### *Industrie- und Gewerbelärm*

Gemäss den Sonderbauvorschriften ist abschliessend festgelegt, welche Anzahl Aussenparkplätze im Baugesuch zu erwarten sind. Zu- und Wegfahrten zu den Parkplätzen sowie das Abstellen von Fahrzeugen sind lärmrelevante Ereignisse, die Auswirkungen sowohl auf lärmempfindlich genutzten Räume der geplanten Überbauung als auch auf angrenzende Nachbarliegenschaften haben. Ebenfalls können Containerstandorte oder technische Anlagen Lärmemissionen verursachen, die an den eigenen/angrenzenden Wohnnutzungen zu störenden Lärmsituationen führen.

Solche Anlagen sind als neue ortsfeste Anlage nach Art. 7 LSV zu beurteilen. Die Lärmemissionen müssen im Rahmen der nach technischer und betrieblicher Möglichkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit begrenzt werden (Vorsorgeprinzip). Zudem dürfen die von den Anlagen allein erzeugten Lärmemissionen die Planungswerte an den Empfangsorten nicht überschreiten.

Die Abteilung Umweltschutz, Fachbereich Lärm der Dienststelle Umwelt und Energie, stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### *Energie*

Bei Erweiterungen, Aufstockungen und bei grösseren Umbauvorhaben, gelten energierechtliche Anforderungen an das ganze Gebäude, wenn die voraussichtlichen Baukosten mehr als 30 % des aktuellen Gebäudeversicherungswerts betragen. Weitere Informationen unter [www.uwe.lu.ch/30prozent](http://www.uwe.lu.ch/30prozent).

### *Dokumente / Merkblätter*

Die in der Stellungnahme der Dienststelle Umwelt und Energie erwähnten Dokumente / Merkblätter sind auf der Homepage <https://uwe.lu.ch/publikationen> einsehbar und können heruntergeladen werden.

#### 7. Zivilschutz (mzj-zs)

Für die geplante Überbauung Neubau Pflegewohntrakt BFVI Parzelle Nr. 299 ist die Schutzraumbaupflicht gemäss den geltenden Bestimmungen ab 1. Januar 2021 zu erfüllen. Für den Ersatzbau ist aufgrund von Vorabklärungen mit der Fachstelle mzj eine Anrechnung von Schutzplätzen im bestehenden Schutzraum Objekt-Nr. 71/501 möglich. Ein entsprechender Dispensationsantrag inkl. Erneuerungsprojekt Schutzraum Objekt-Nr. 71/501 ist mit dem Baugesuch einzureichen.

Die Abteilung Zivilschutz der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### 8. Hindernisfreies Bauen (hblu)

Die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern stellt fest, dass Nasszellengrössen ausgewiesen sind, die nicht den heutigen Standards entsprechen.

Die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### 9. Wanderwege (lww)

Das Vorhaben tangiert gemäss den vorliegenden Planunterlagen die Wanderwegverbindungen Kriens Mattenhof - Kastanienbaum und Kriens Mattenhof - Luzern.

Der Verein Luzerner Wanderwege stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

#### 10. Abfallentsorgung (real)

Der geplante Containerstandort gemäss Plan 202004-GP04 wird von REAL akzeptiert. Es gelten die Vorgaben des REAL-Leitfadens. Bei der Gestaltung von Bereitstellungsplätzen für Normcontainer müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Bordsteinkanten müssen abgesenkt sein. Der Bereitstellungsplatz ist so zu gestalten, dass das Gefälle max. 5 % beträgt. Der Bereitstellungsplatz muss von der Sammelroute her gut sichtbar sein und nicht mehr als 6 m von dieser entfernt liegen. Der Zugang ist hindernisfrei und frei zugänglich mit einer Breite von mind. 1.5 m zu gestalten. Fassaden, Palisaden und Zäune müssen so geschützt sein, dass sie durch den Umschlag der Container keinen Schaden nehmen.

Für die Zufahrt der Sammelfahrzeuge zu Bereitstellungsplätzen für Normcontainern müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Das Lichtmass beträgt in der Breite mind. 3.8 m und in der Höhe mindestens 4 m.
- Die Strasse ist befestigt und weist eine Belastbarkeit von mindestens 40 Tonnen auf.
- Die Steigung liegt unter 15 %. Fahrverbote werden nur mit einer entsprechenden Bewilligung befahren.
- Aus Sicherheitsgründen findet kein Rückwärtsfahren statt. In der Folge werden Sackgassen nur befahren, wenn eine entsprechende Wendemöglichkeit besteht.

Der Verband REAL stimmt dem Gestaltungsplan mit Bedingungen und Auflagen zu.

## 11. Perimeter und Zonen

Zonen für öffentliche Zwecke dienen der Erfüllung vorhandener und voraussehbarer öffentlicher Aufgaben (§ 48 PBG). Die Grundstücke Nrn. 298, 299 und 2125 liegen in der Zone für öffentliche Zwecke, ÖZ 4, Brändi. Gemäss tBZR wird das Grundstück Nr. 298 neu der Verkehrszone zugewiesen. Gemäss Zweckbestimmung Anhang 1 / ÖZ 4 BZR ist sie für den Bau von Behindertenwerkstätten mit Wohneinheiten vorgesehen. Gemäss tBZR wurde die Zweckbestimmung aktualisiert: Pflegeheim, Wohnheim, betreutes Wohnen, Werkstätte mit geschützten Arbeitsplätzen sowie weitere betriebsinterne Nutzungen wie Kita usw.

Mit vorliegendem Gestaltungsplan werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Er dient der betrieblichen Erneuerung und der Erfüllung von zeitgemässen Standards im Pflege- und Betreuungsangebot für Menschen mit einer körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigung sowie betagten Menschen.

Für die Zone für öffentliche Zwecke legt die zuständige Stelle Abstände, Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest (Art. 15 Abs. 2 tBZR).

Durch die Optimierung der Parkierungssituation liegen die Parkfelder auf dem Grundstück Nr. 299 neu teilweise in der Verkehrszone (Grundstück Nr. 298). Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr.

Das Grundstück Nr. 516 befindet sich gemäss Zonenplan A in der 4-geschossigen Wohnzone (AZ 0.75). Die Parzelle ist nicht bebaut und dient vorwiegend der Erschliessung und Parkierung.

## 12. Nutzungsmasse

Gemäss Planunterlagen werden folgende Masse festgestellt:

Baubereich (BF) für Hochbauten	Bezeichnung	Anrechenbare Gebäudegrundfläche (aGbF) in m <sup>2</sup>	max. Fassadenhöhe (FH) in m	max. Gesamthöhe (GH) in m	max. Höhenkote in m ü. M.
BF 1	Wohnheim (alt Pflegeheim)	660	22.50	25.50	469.70 / 472.70
BF 2	Zentralbau	480		7.50	454.50
BF 3	Werkstattbereich	880		14.00	461.00
BF 4	Garage	250		6.50	454.50
BF 5	Lagergebäude	290		10.00	457.50
BF 6	Pflegewohntrakt (alt Wohnheim)	1'300	19.00	21.50	467.50 / 470.00

Für die Zone für öffentliche Zwecke ist keine Grünflächenziffer definiert. Für das Grundstück Nr. 516 gilt neu gemäss tBZR eine Grünflächenziffer von 0.35. Das Grundstück umfasst 567 m<sup>2</sup>. Damit ist die Grünflächenziffer auf der Einzelparzelle nicht eingehalten. Aufgrund der Parzellengeometrie ist dieses Grundstück nicht für eine Bebauung geeignet. Im Gesamtprojekt dient das Grundstück als Abstellfläche.

## 13. Mobilität, Erschliessung und Parkierung

Mit dem Gestaltungsplan wurde ein Mobilitätskonzept mit Umsetzungsmassnahmen vorgelegt. Das Konzept wurde zudem mit Aussagen zum Monitoring und Controlling ergänzt.

Der Gestaltungsplan legt die Zu- und Wegfahrmöglichkeiten fest. Die Parkierung wurde durch die Gesuchstellerin im Austausch mit der Gemeinde und basierend auf einem durch die Gemeinde in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten (Viaplan AG), so weit als möglich, optimiert: Das Gutachten wurde dem BFVI am 18. November 2022 für die Überarbeitung der Erschliessungs- und Parkierungssituation zugestellt.

An einer Sitzung am 1. Februar 2023 einigten die Gesuchstellerin und Gemeinde auf Lösungsvorschläge für die Parkierung, welche die Sicherheit deutlich erhöhen.

So wurde beschlossen, dass das Grundstück Nr. 298 der Gemeinde in den Perimeter aufgenommen wird, um das Trottoir hinter den Parkfelder, weg von der Strasse, führen zu können. Dies ist zweckmässig und strassenverkehrstechnisch genügend. Für den grundstücksinernen Rundweg, Strecke Anlieferung Werkstattgebäude bis zum südlichsten Teil der Parzelle, muss ein öffentliches Fusswegrecht vorgesehen werden, damit der Anschluss auf den Promenadenweg gewährleistet bleibt. Weiter ist in Zukunft im südlichen Teil der Parzelle ein öffentlicher Fussweg sicherzustellen, der die Kantonsstrasse und den Promenadenweg verbindet. Dienstbarkeiten für Fusswege und Beanspruchung Brändistrasse (Parkplätze) müssen spätestens vor Baubeginn vereinbart und öffentlich beurkundet werden.

#### 14. Vernetzung und Gestaltung des Freiraums Talboden Horw

Im Rahmen des Gestaltungsplans wird der Gewässerraum tangiert. Im Sinne der Revitalisierung ist der Dorfbach auszdolen. In Bereich des Blindenheims besteht ein Engnis des Dorfbaches (Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw vom 7. Mai 2014). Die Längsvernetzung ist momentan nicht gewährleistet. Gemäss Biodiversitätskonzept sind Bachöffnungen durchzuführen, wo es für Natur und Umwelt einen Nutzen bringt und technisch möglich ist. Ökologisch ist es relevant, dass die Fauna der Luzerner Allmend mit dem See und dem Steinibachried verbunden ist. Aus ökologischen und klimatischen Gründen ist der Bach zu öffnen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, muss die ökologische Durchgängigkeit sichergestellt werden. Es ist aufzuzeigen und umzusetzen, dass die Längsvernetzung bei Niederwasser bis Mittelwasserregime funktioniert. Dies kann durch Pools, diverse Strömungsverhältnisse (insbesondere bei Niederwasser), Widerwasser, das Anlegen von Bermen etc., gelöst werden. Eine oberflächliche Vernetzung über Trittsteine ist sicherzustellen. Dazu sind oberflächliche Trittsteine (Tümpel) und Kleinstrukturen in genügender Anzahl und Verteilung anzulegen. In einem Pflegekonzept ist aufzuzeigen, wie die Trittsteine gepflegt werden. Betreffend der Sicherstellung der Längsvernetzung soll eine Fachperson Ökologie hinzugezogen werden. Das Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw ist zu berücksichtigen. Vorliegend ist eine Teilöffnung des eingedolten Dorfbaches nur im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 299 aus technischer Sicht möglich.

#### 15. Siedlungsentwässerung

Nicht verschmutztes Abwasser ist in erster Priorität versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Begebenheiten dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitung ist bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zu beantragen und bewilligen zu lassen (Art. 7 GSchG).

Abstellplätze für Fahrzeuge sind, sofern möglich, multifunktional, versickerungsfähig und begrünt auszugestalten (Art. 13 Abs. 2 Parkplatzreglement).

#### 16. Dachbegrünung

Gemäss dem Bau- und Zonenreglement (Art. 37 Abs. 3 BZR) sind Flachdächer zu begrünen und nach teilrevidiertem Recht (Art. 37 Abs. 4 tBZR) zusätzlich wo wirtschaftlich vertretbar für die Energiegewinnung zu nutzen.

#### 17. Geschütztes Naturobjekt

Die Linde *Tilia cordata* (Nr. 21) auf der Parzelle Nr. 299 ist gemäss kommunaler Naturschutzverordnung geschützt. Durch das Bauvorhaben ist die Fällung der Linde vorgesehen. Gemäss der kommunalen Naturschutzverordnung kann der Gemeinderat Ersatzmassnahmen für bewilligungspflichtige Eingriffe verlangen. Als gleichwertiger ökologischer Ersatz soll eine Linde *Tilia cordata* gepflanzt werden.

## 18. Kosten

Gemäss § 212 PBG erheben Kanton und Gemeinden für die Erfüllung ihrer baurechtlichen Aufgaben Gebühren, welche der Bauherrschaft auferlegt werden. Die durch die Behandlung der Einsprache entstandenen Kosten trägt die Gemeinde. Die zu bezahlenden Gebühren sind aus der beiliegenden Gebührenzusammenstellung ersichtlich.

Für die Nachführung der Nutzungsplanung im Raumdatenpool ist der zuständige GIS-Koordinator (Nachführungsgeometer) dazu von Gesetzes wegen beauftragt. Er wird seine Arbeiten nach Erlangen der Rechtskraft des Regierungsratsentscheides und nach Voranmeldung ausführen und dafür gemäss §§ 30 Abs. 4 und 55 Abs. 1 GIV der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer im Zeitpunkt der Ausführung der Nachführungsarbeiten den Aufwand in Rechnung stellen.

**Rechtsspruch**

1. Die öffentlich-rechtliche Einsprache [REDACTED] wird in Folge Rückzugs als erledigt erklärt.
2. Der Gestaltungsplan «Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz BFVI» mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften gemäss Rechtsspruch über die Grundstücke Nrn. 298, 299, 2125 und 516 wird mit Bedingungen und Auflagen genehmigt.
3. Folgende Stellungnahmen kantonaler Stellen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Gestaltungsplangenehmigung:
  - Arbeitsrechtliche Planbegutachtung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit vom 20. Oktober 2022
  - Feuerpolizeiliche Stellungnahme der Gebäudeversicherung vom 18. Oktober 2022
  - Stellungnahme der Gebäudeversicherung bezüglich der Beurteilung der Naturgefahren vom 18. Oktober 2022
4. Planunterlagen
 

Verbindliche Unterlagen

  - Plan 202004-GP02 Situation und Baubereiche vom 21. März 2023
  - Plan 202004-GP03 Erschliessung und Parkierung vom 21. März 2023
  - Plan 202004-GP04 Umgebung vom 21. März 2023
  - Plan 202004-GP05 Schemaschnitt vom 21. März 2023

Orientierende Unterlagen

  - Sonderbauvorschriften vom 21. März 2023
  - Plan 202004-GP01 Grundlagenplan vom 21. März 2023
  - Neubau Pflegewohntrakt, Umbau Zentralbau und Wohnheim BFVI (Richtprojekt; 2022-4208) 21. März 2023
  - Umgebung (Richtprojekt; 2022-4208) 21. März 2023
  - Planungsbericht vom 21. März 2023
  - Beurteilungsbericht zum Studienauftrag vom 30. September 2020
  - Lärmgutachten Strassenverkehr vom 26. März 2021
  - Geotechnisches Gutachten vom 29. November 2021
  - Mobilitätskonzept vom 21. März 2023

## 5. Sonderbauvorschriften

Einleitende Bestimmungen**Art. 1 Zweck**

- 1 Der Gestaltungsplan regelt die Bebauung, Erschliessung und Freiraumgestaltung.
- 2 Der Gestaltungsplan legt Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes gegenüber der Eindolung und dem offenzulegenden Teilstück (Süd) fest. Entlang der Eindolung beträgt der beidseitige Gewässerraum je 3.00 m ab Gewässergrenze. Entlang der Offenlegung (Süd) beträgt der einseitige (auf Parzelle Nr. 299) Gewässerraum 6.5 m ab Gewässermittle.

**Art. 2 Rechtsgrundlagen**

- 1 Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die kommunalen und kantonalen Vorschriften.

**Art. 3 Perimeter und Arealgrösse**

- 1 Der Gestaltungsplanperimeter umfasst die Parzellen Nrn. 298, 299, 516 und 2125.
- 2 Der Gestaltungsplan Blindenfürsorgeverein umfasst folgende Flächen:

*Arealstatistik*

<i>Parzelle Nr. 299:</i>	<i>7'863 m<sup>2</sup></i>
<i>Parzelle Nr. 516:</i>	<i>567 m<sup>2</sup></i>
<i>Parzelle Nr. 2125:</i>	<i>181 m<sup>2</sup></i>
<i>Total anrechenbare Grundstücksfläche</i>	<i>8'611 m<sup>2</sup></i>
<i>Parzelle Nr. 298 (Strasse):</i>	<i>1'776 m<sup>2</sup></i>
<i>Total Grundstückfläche Perimeter</i>	<i>10'387 m<sup>2</sup></i>

**Art. 4 Richtprojekt und Umgebungsplan**

- 1 Das Richtprojekt für den Neubau des Pflegewohntraktes, den Umbau des Zentralbaus und des Wohnheims sowie für die Umgebung ist für die Gestaltung der Bauten, Anlagen und Freiräume wegweisend. Massgebend sind folgende Pläne und Unterlagen:
  - Pläne Bauprojekt Architektur vom 21. März 2023 mit Situationsplan, Grundrissen, Schnitten und Fassaden, Jäger Egli AG, Architekten
  - Pläne Umgebung Baugesuch 21. März 2023, SchneiderSchmid Landschaftsarchitektur

Baubestimmungen**Art. 5 Strassenbaulinie**

- 1 Die Strassenbaulinie zur ehemaligen Kantonsstrasse, heute Gemeindestrasse 1. Klasse (Nr. 3101) ist bestehend und behält ihre Gültigkeit. Ihr Abstand zur heutigen Parzellengrenze gegenüber der Gemeindestrasse 1. Klasse (Nr. 3101) beträgt 6 m. Baulinien dienen dazu, den Strassenraum zu gestalten oder Raum für einen künftigen Strassenausbau freizuhalten. Ausnahmen von Strassenabständen, die mit Baulinien festgelegt wurden, sind nur zulässig, wenn dies weder die Verkehrssicherheit noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigen (§ 88 Abs. 3 StrG).
- 2 Ausnahmen sind im Rahmen des Baugesuches zu prüfen.

**Art. 6 Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes entlang der Eindolung (Gewässerabstand 3 m)**

- 1 Der Gestaltungsplan legt Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes fest. Entlang der Eindolung beträgt der beidseitige Gewässerraum je 3 m ab Gewässergrenze.

2 Baulinien, die in der Zonenplanung durch den Gewässerraum ersetzt werden, sind im Rahmen des Zonenplanverfahrens aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt mit der Zonenplangenehmigung.

3 Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraumes sind im Wasserbauprojekt zur Offenlegung des Dorfbaches zu beantragen.

#### **Art. 7 Baulinie zur Sicherung des Gewässerraumes entlang der Offenlegung (Süd)**

1 Der Gestaltungsplan legt Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes fest. Entlang der Offenlegung (Süd) wird dieser einseitig auf der Parzelle Nr. 299 festgelegt und beträgt 6.5 m ab Gewässermittle.

2 Baulinien, die in der Zonenplanung durch den Gewässerraum ersetzt werden, sind im Rahmen des Zonenplanverfahrens aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt mit der Zonenplangenehmigung.

3 Die Wegführungen der öffentlichen Fusswege und des internen Rundweges sind mit dem Wasserbauprojekt zur Offenlegung des Dorfbaches auf dem Grundstück Nr. 299 zu koordinieren.

4 Der bestehende Pavillon (GVL Nr. 1356a) ist im Rahmen des Wasserbauprojektes zur Offenlegung des Dorfbaches auf dem Grundstück Nr. 299, wenn nötig, zu verschieben bzw. zu entfernen.

5 Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraumes sind im Wasserbauprojekt zur Offenlegung des Dorfbaches zu beantragen.

#### **Art. 8 Nutzungen**

1 Im Gestaltungsplanperimeter sind folgende Nutzungen zulässig:

- Pflegeheim
- Wohnheim, betreutes Wohnen
- Werkstatt mit geschützten Arbeitsplätzen
- weitere betriebsinterne Nutzungen wie Kita usw.

#### **Art. 9 Baubereiche und Nutzungsmass**

1 Die maximal zulässigen Bauvolumen der Hauptbauten werden durch Baubereiche (BF) und die maximal zulässige Gesamthöhen (GH) definiert.

2 Pro Baubereich gelten folgende Masse:

Baubereich (BF) für Hochbauten	Nutzung	Anr. Gebäudegrundfläche (aGbF) in m <sup>2</sup>	max. Fassadenhöhe (FH) in m	max. Gesamthöhe (GH) in m	max. Höhenkote in m ü. M.
BF 1	Wohnheim (alt Pflegeheim)	660	22.50	25.50	469.70 / 472.70
BF 2	Zentralbau	480		7.50	454.50
BF 3	Werkstattbereich	880		14.00	461.00
BF 4	Garage	250		6.50	454.50
BF 5	Lagergebäude	290		10.00	457.50
BF 6	Pflegewohntrakt (alt Wohnheim)	1'300	19.00	21.50	467.50 / 470.00

3 Hochbauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig.

4 Kleinbauten gemäss § 112a Abs. 1 lit. c PBG können auch ausserhalb der Baubereiche erstellt werden.

5 Folgende Anlagen dürfen die festgelegten Höhenkoten überschreiten:

- Technisch bedingte Aufbauten
- Anlagen für die Energiegewinnung
- Aufbauten für die Erschliessung der Dachflächen

6 Vorspringende und auskragende Gebäudeteile dürfen max. 1.6 m über die Baubereiche hinausragen. Ausnahmen sind im Rahmen des Baugesuches zu prüfen.

7 Technisch bedingte Aufbauten wie Lüftungszentralen, Liftüberfahrten usw. sind auf ein Minimum zu beschränken.

#### **Art. 10 Materialisierung / Farbigkeit**

1 Das Farb- und Materialkonzept für den Neubau des Pflegewohntraktes gemäss Richtprojekt ist für die Ausführungsplanung wegweisend.

2 Die Erneuerung der bestehenden Fassaden ist auf das Farb- und Materialkonzept des Neubaus abzustimmen.

#### **Art. 11 Dachgestaltung**

1 In allen Baubereichen sind nur Flachdächer zugelassen.

2 Sie dürfen auch als Terrassen genutzt werden.

3 Nicht genutzte Flachdächer sind extensiv zu begrünen und für die Energiegewinnung zu nutzen.

#### **Art. 12 Qualitätssicherung**

1 Alle Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Anordnung, Massstäblichkeit, Formensprache, Gliederung, Material- und Farbwahl, Umgebung und Freiraum, ökologischem Wert und Klimaresilienz eine gute Gesamtwirkung entsteht.

2 Das Siegerprojekt aus dem Studienauftrag (Beurteilungsbericht zum Studienauftrag vom 30. September 2020) ist wegweisend für die weitere Planung, bei Projektänderungen und für die Beurteilung von Ausnahmen von diesen Vorschriften.

#### **Art. 13 Hindernisfrei Bauen**

1 Für den Gestaltungsplanperimeter gilt SIA 500. Darüber hinaus werden die Anforderungen für Sonderbauten befolgt. Massgebend sind die jeweiligen Merkblätter und Broschüren der Schweizer Fachstelle - Hindernisfrei Bauen.

#### Erschliessung und Parkierung

#### **Art. 14 Erschliessung, Zufahrten und Zugänge**

1 Die im Plan 202004-GP03 Erschliessung und Parkierung verbindlich dargestellten öffentlichen Fusswege, die Parkierung, Zufahrten und Anlieferungen, Hauptzugang, befahrbare Flächen, interne Wege und Zweirad-Abstellplätze können lagemässig im Rahmen des Baugesuchs abweichen, sofern der aufgezeigte Zweck erfüllt wird.

2 Die Haupteerschliessung erfolgt mit Zu- und Wegfahrt ab der Brändistrasse.

3 Die gesamte Anlage muss hindernisfrei zugänglich und benutzbar sein.

4 Die öffentlichen Fusswege haben eine Breite vom mindestens 2 m aufzuweisen, sind öffentlich zu beleuchten und müssen hindernisfrei und rollstuhlgerecht gemäss SIA Norm 500 sein. Zudem ist die VSS 640 075 "Hindernisfreie Gehwege" für öffentliche Wege (Ziffer 5.1. Breite der Gehflächen) anzuwenden.

5 Dienstbarkeiten für die öffentlichen Fusswege und die Parkierungsanlage sind spätestens vor Baubeginn zu begründen und im Grundbuch einzutragen.

#### **Art. 15 Mobilität**

1 Mobilitätsmassnahmen, Monitoring und Controlling zur Mobilität sind im Rahmen des Baugesuches aufzuzeigen.

#### **Art. 16 Parkierung motorisierter Individualverkehr (MIV)**

1 Für Besucher und Mitarbeitende sind maximal 24 Parkplätze zu erstellen.

2 Bei jeder künftigen Veränderung von Bauten ist die Parkierung für den MIV zu prüfen. Parkfelder sind, wo wirtschaftlich vertretbar, unterirdisch anzulegen. Es ist mit den Nachbargrundstücken zu prüfen, ob die Parkierung gemeinsam optimiert werden kann.

#### **Art. 17 Zweirad-Abstellplätze**

- 1 Die Situierung der Zweiradabstellplätze sind im Plan wegweisend dargestellt.
- 2 Es sind mindestens 80 Abstellplätze für Zweiräder zu realisieren.

#### Umgebung

#### **Art. 18 Umgebung**

- 1 Entlang der Kantonsstrasse ist eine strassenbegleitende Baumreihe mit klimaresistenten Alleebäumen zu realisieren. Es sind mindestens acht Alleebäume zu pflanzen und zu erhalten. Die strassenbegleitende Baumreihe darf die Strassenbaulinie zur Kantonsstrasse (RRE 775 vom 10. Juni 2003) überschreiten.
- 2 Grünflächen sind naturnah und abwechslungsreich zu gestalten. Sie dienen den hier wohnenden und arbeitenden Menschen als Erholungsraum und Erlebnisraum. Das Richtprojekt vom 21. März 2023 zur Aussenraumgestaltung von SchneiderSchmid Landschaftsarchitektur ist wegweisend und in der vorliegenden Qualität weiterzuentwickeln.
- 3 Die zu erhaltenden Bäume im Gestaltungsplanperimeter sind im Plan wegweisend festgelegt.

Die im Plan 202004-GP04 Umgebung ausgewiesene Anzahl der zu erhaltenden Bäume (Baumbestand erhalten) ist einzuhalten.

#### **Art. 19 Geschütztes Natur- und Landschaftselement**

- 1 Der geschützte Baum muss im Rahmen der Sanierung des eingedolten Dorfbachs in unmittelbarer Nähe des alten Standorts und ökologisch gleichwertig auf derselben Parzelle ersetzen werden.
- 2 Der Standort für eine Ersatzpflanzung gemäss Umgebungsplan ist betreffend Lage schematisch.

#### **Art. 20 Freizeitanlagen**

1 Es sind Freizeitanlagen mit einer Gesamtfläche von mindestens 1'000 m<sup>2</sup> zu realisieren. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

– Interner Rundweg	550 m <sup>2</sup>
– Aufenthaltsbereich A	270 m <sup>2</sup>
– Aufenthaltsbereich B	90 m <sup>2</sup>
– Aufenthaltsbereich C	90 m <sup>2</sup>
– Total Fläche Freizeitanlagen	1'000 m <sup>2</sup>

- 2 Der Rundweg dient als geschützter, interner Spazierweg. Er wird von einer abwechslungsreichen und naturnahen Bepflanzung begleitet.
- 3 Der Rundweg ist mit einem sickerfähigen Belag zu versehen. Er ist hindernisfrei, rollstuhlgerecht und sehbehindertengerecht zu gestalten. Es ist ein Belag zu wählen, der sich für die Benutzung mit Rollatoren, Blindenstock usw. eignet.
- 4 Der Rundweg ist grösstenteils mit Handläufen für Sehbehinderte auszustatten.
- 5 Der Aufenthaltsbereich A dient als sozialer Treffpunkt für Bewohnende, Mitarbeitende und Besuchende.
- 6 Die Aufenthaltsbereiche B und C liegen am Rundweg.

## Umwelt und Sicherheit

### **Art. 21 Dorfbach**

1 Mit der Sanierung des Kanals für den eingedolten Dorfbach sind zwei Lichtöffnungen mit Glasabdeckung / evtl. Gitterrost zu realisieren. Die ungefähre Lage und Grösse der Öffnungen ist im Plan 202004-GP04 Umgebung eingezeichnet.

2 Die Teiloffenlegung des Dorfbaches im südlichen Bereich ist Bestandteil des Wasserbauprojektes «Instandstellung Dorfbach Horw».

### **Art. 22 Bauen im Grundwasser**

1 Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die unter den mittleren Grundwasserspiegel liegen.

2 Ausnahmen (z.B. Pfahlfundationen) sind nur möglich, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

### **Art. 23 Energie**

1 Der Wärmebedarf Heizung und Warmwasser und bei Bedarf der künftige Kältebedarf werden mit Seeenergie gedeckt. Eine zusätzliche Gasheizung deckt die Spitzenzeiten ab.

### **Art. 24 Lärmschutz**

1 Im Bewilligungsverfahren ist für die Fenster mit Grenzwertüberschreitungen ein Gesuch um Zustimmung gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV einzureichen.

### **Art. 25 Entsorgung**

1 Die Containerstandorte für die Betriebsabfälle sind im Umgebungsplan aufgezeigt und in ihrer Position und Grösse orientierend.

### **Art. 26 Entwässerung und Retention**

1 Für das Meteorwasser ist eine Retention auf dem Grundstück vorgesehen.

2 Werden die Flachdächer für eine intensive Begrünung und / oder als Einstaudächer im Sinne einer Retention genutzt, so darf die festgelegte, maximale Höhenkote um die Mehrhöhen gegenüber dem extensiv begrüntem Dach überschritten werden.

3 Für die Einleitung von Meteorwasser in den Dorfbach ist eine kantonale Bewilligung zu beantragen.

4 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu realisieren. Dies gilt für alle bestehenden Parkplätze, auch für jene, die nur neu angeordnet werden.

## Schlussbestimmungen

### **Art. 27 Ausnahmen**

1 Der Gemeinderat kann geringfügige Abweichungen von den Bestimmungen des Gestaltungsplans im Rahmen der Baugesuche bewilligen, sofern keine Mehrausnutzung anfällt und die Abweichung zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führt.

2 Für die Beurteilung von Ausnahmen ist der Beurteilungsbericht zum Studienauftrag vom 30. September 2020, das Richtprojekt vom 21. März 2023 und der Planungsbericht vom 21. März 2023 massgebend.

## 6. Ergänzende Bedingungen und Auflagen zu den Sonderbauvorschriften

### Mobilität, Erschliessung und Parkierung (Gemeinde)

- 6.1 Vor Baubeginn muss eine Dienstbarkeit ausgearbeitet und öffentlich beurkundet werden, welche der Allgemeinheit das öffentliche Fusswegrecht auf dem Fussweg, Grundstück Nr. 299, entlang der Brändistrasse einräumt.

### Vernetzung und Gestaltung des Freiraums Talboden Horw (Gemeinde)

- 6.2 Mit dem Wasserbauprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw» ist die Längsvernetzung bei Niederwasser bis Mittelstand sicher zu stellen. Oberflächliche Trittsteine (Tümpel) und Kleinstrukturen sind in genügender Anzahl und Verteilung anzulegen und ein Pflegekonzept zu erstellen. Eine Fachperson Ökologie ist beizuziehen.

### Wasserbau, Gewässerraum und Naturgefahren (vif)

#### *Wasserbau und Gewässerraum*

- 6.3 Die Sicherung des Gewässerraumes mit Baulinien im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ist mit der Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung zu koordinieren.
- 6.4 Die Sanierung der Eindolung (Kanal) und der Offenlegung (Süd) ist mit dem geplanten Wasserbauprojekt zu koordinieren.
- 6.5 Mit dem Baugesuch ist ein statischer Nachweis für die Stabilität des Bachkanals zu erbringen. Dieser muss die Bauphase (Überfahrten für Bauausführung) wie auch die Betriebsphase umfassen. Für die Betriebsphase muss nachgewiesen werden, dass die geplanten Bauten im Gewässerabstand (Aufschüttung, Brunnen) statisch unbedenklich sind.

### Umweltschutz und Energie (uwe)

#### *Grundwasser*

- 6.6 Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, sind mit dem Baugesuch Gesuchsunterlagen eines hydrogeologischen Fachbüros einzureichen. Folgende Angaben sind im hydrogeologische Gutachten aufzuzeigen:
- Angaben zum Stockwerkbau (Berandungen), Lage des Grundwasserspiegels mit Schwankungsbereich, Mächtigkeit, Strömungsgefälle und Durchlässigkeit der Grundwasserleiter usw. Bauzustand, Baugrubenabschluss, Baugrubenplan, Pfählungsplan
  - Rechnerische Einschätzung über den Einfluss des Bauwerkes auf die Durchflusskapazität. Nachweis, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers mit dem Vorhaben um weniger als 10 % vermindert wird. Sofern das untere Stockwerk nicht angetroffen wird, ist der mittlere Grundwasserstand des oberen und mittleren Grundwasserstockwerkes massgebend.
  - Im Schnitt und im Baugrubenplan sind allfällige Ersatzmassnahmen einzuzeichnen. Angaben zur Wasserhaltung, Ableiten / Leitungsführung / Behandlung des anfallenden Wassers. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels ausserhalb der Bauparzelle unter den Niedrigwasserstand ist nicht zulässig.
  - Grundwasserüberwachungskonzept mit Angabe der Messstellenstandorte. Zur Überwachung des unteren Grundwasserstockwerkes kann eine nahe bestehende Messstelle verwendet werden.

#### *Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung*

- 6.7 Im Baugesuch ist die Entwässerung des Grundstückes im Detail aufzuzeigen.

- 6.8 Die Schweizer Norm SN 592'000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung», die Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» des VSA (Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) und die SIA-Norm 190 «Kanalisationen» (September 2017) des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins sind einzuhalten.

#### *Industrie- und Gewerbeabwasser*

- 6.9 Für eine Beurteilung der betrieblichen Abwassersituation im Rahmen einer Baueingabe ist im Minimum ein Kanalisationsplan einzureichen. Wird eine Werkstatt geplant, so ist eine kurze Aufstellung der darin geplanten Arbeiten anzugeben, insbesondere ob es sich um "trockene" Arbeiten handelt oder ob mit betrieblichem Abwasser zu rechnen ist.

#### *Boden*

- 6.10 Bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzone, welche über 400 m<sup>2</sup> Grünfläche im PBV (Prüfperimeter für Bodenverschiebung) enthalten, ist die konkrete Belastungssituation durch eine Fachperson abzuklären.
- 6.11 Mit dem Baugesuch ist ein Untersuchungsbericht inkl. Verwertungskonzept unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vollzugshilfe "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung" (BAFU, 2021) einzureichen.

#### *Zivilschutz (mzj-zs)*

- 6.12 Ein entsprechender Dispensationsantrag inkl. Erneuerungsprojekt Schutzraum Objekt-Nr. 71/501 ist mit dem Baugesuch einzureichen.

#### *Wanderwege (lww)*

- 6.13 Die Wanderwegverbindungen Kriens Mattenhof - Kastanienbaum und Kriens Mattenhof - Luzern dürfen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen werden und müssen immer uneingeschränkt begehbar sein. Allfällige Anpassungen an der Signalisation und temporäre Umleitungen sind mit den Organen der Luzerner Wanderwege abzusprechen und gehen zu Lasten des Projekts. Die Luzerner Wanderwege sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

### 7. Nachbearbeitung

- 7.1 Nach der Genehmigung des Gestaltungsplanes hat der Planverfasser innerhalb von 30 Tagen die Daten und die dazugehörenden Dokumente an den von der Gemeinde beauftragten GIS-Koordinator zu überweisen (Emch+Berger, WSB AG).
- 7.2 Nach der Genehmigung der Baulinien hat der Planverfasser innerhalb von 30 Tagen die Daten und die dazugehörenden Dokumente an den von der Gemeinde beauftragten GIS-Koordinator zu überweisen (Emch+Berger, WSB AG).
- 7.3 Nach der Datenabgabe an den GIS-Koordinator hat dieser dafür zu sorgen, dass die Daten und die dazugehörenden Dokumente innerhalb von 30 Tagen auf die zentrale Raumdatenbank transferiert werden (Richtlinien „Datenaustausch Gestaltungsplan“ siehe: [www.raumdatenpool.ch/downloads.shtml](http://www.raumdatenpool.ch/downloads.shtml)).
8. Nach Inkrafttreten ist der Gestaltungsplan „Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz BFVI“ mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften (gemäss Rechtsspruch) auf Kosten der Gesuchstellerin im Grundbuch bei den Grundstücken Nrn. 298, 299, 2125 und 516, GB Horw, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.
9. Der Gestaltungsplan erlischt, wenn innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten nicht mit den Bauarbeiten begonnen wird.

## 10. Kosten

10.1 Die Gebühren für die Behandlung des Gestaltungsplans betragen Fr. 14'855.90 gemäss beiliegender Gebühreuzusammenstellung.

**Zustellung**

Die Zustellung des vollständigen Genehmigungsdossiers durch den Kanton erfolgt an:

- Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI), Kantonsstrasse 2, Postfach 77, 6048 Horw, A-Post Plus
- Jäger Egli AG, Architekten ETH/SIA, Gerliswilstrasse 43, 6020 Emmenbrücke
- Gemeinderat Horw

Die Zustellung des Entscheides zur Orientierung durch die Gemeinde erfolgt an:

- 
- Purtschert Wicki, Advokatur und Notariat, Dr. Jürg Purtschert, Hirschengraben 33, 6003 Luzern, A-Post Plus
- Einwohnergemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, intern
- Baudepartement

Zustellung digital durch die Gemeinde an:

- Emch+Berger WSB AG, Ingenieure und Geometer, Obernauerstrasse 42, 6010 Kriens (Genehmigungsdossier inkl. RRB und Gemeinderatsentscheid)

In 2 Exemplaren nach Rechtskraftbeschreibung des Regierungsratsentscheides an:

- Grundbuchamt Luzern Ost, Geschäftsstelle Kriens, Meisterstrasse 4, 6010 Kriens

**GEMEINDERAT HORW**


Thomas Zemp  
Gemeinderat



Fabienne Vogel  
Stv. Gemeindegemeinderat

**Beilagen**

- Arbeitsrechtliche Planbegutachtung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit vom 20. Oktober 2022
- Feuerpolizeiliche Stellungnahme der Gebäudeversicherung Luzern vom 17. Oktober 2022
- Stellungnahme der Gebäudeversicherung Luzern, Elementarschadenprävention vom 18. Oktober 2022
- Visierte Pläne:
  - Plan 202004-GP02 Situation und Baubereiche vom 21. März 2023
  - Plan 202004-GP03 Erschliessung und Parkierung vom 21. März 2023
  - Plan 202004-GP04 Umgebung vom 21. März 2023
  - Plan 202004-GP05 Schemaschnitt vom 21. März 2023
- Rechnung und Gebühreuzusammenstellung (an Bauherrschaft)

Versand:

15. Juni 2023

Eingang